

Informationen zum Sozialrecht

Nach dem **Sozialhilferecht** können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt, wozu die
 - a. **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung** gehört,
2. Hilfe zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
4. Hilfe zur Pflege,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
6. Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Blindenhilfe).

Wichtigste Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Leistungsberechtigten „die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“.

Wichtiges Merkmal der Sozialhilfe ist, dass sie in der Regel erst dann gewährt wird, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. eigenes Einkommen und Vermögen, Leistungen Angehöriger, Leistungen anderer Kostenträger) ausgeschöpft sind (Nachrangigkeit der Sozialhilfe).

Psychisch Kranke erhalten unter anderem oft **Leistungen der Grundsicherung**, deren Höhe sich nach den Regelbedarfsstufen (RBS) richtet und die zum 01.01.2015 erhöht worden sind:

RBS	Personenkreis	Betrag in € pro Monat
1	Alleinlebender Erwachsener, eigener Haushalt	399
2	Paare (Ehegatten, Lebenspartner oder ähnliche Beziehungen)	360
3	Erwachsener als Angehöriger in einem Haushalt*	320
4	Jugendlicher ab 15. bis zum 18. Lebensjahr	302
5	Kind vom 7. bis zum 14. Lebensjahr	267
6	Kind bis zum 6. Lebensjahr	234

* Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014 stehen volljährigen Menschen mit Behinderung, die zuhause bei den Eltern oder gemeinsam mit anderen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft leben, die Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 zu, sofern sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Haushaltsführung beteiligen.

Die Ausgaben für Unterkunft, Heizung und andere Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit diese aufgrund der lokalen Bedingungen angemessen sind.

Volljährige Heimbewohner erhalten statt der Grundsicherung einen **Barbetrag** (§ 27b Abs. 2 SGB XII, früher § 35 Abs. 2 SGB XII), der mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 beträgt, dies sind somit ab sofort 107,73 € im Monat.

Die **Einkommensgrenze** (§85 SGB XII) für Leistungen der Sozialhilfe (außer Grundsicherung) beträgt ab dem 01.01.2015 798,00 € (Grundbetrag), der Familienzuschlag für jede weitere Person, für die Unterhaltspflicht besteht, beträgt 280,00 €

Hat der Sozialhilfeempfänger, der in einem Heim wohnt, ein Arbeitseinkommen (z.B. aus Arbeit in einer WfbM), dann wird für die Berechnung des **Kostenbeitrages aus Arbeitseinkommen** sein Einkommen um ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1, also um 49,88 € gemindert.

Die Leistungen der **Pflegeversicherung** wurden zum 01.01.2015 ebenfalls erhöht;
Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten:

Pflegestufe	Pflegegeld § 37 SGB XI	Pflegesachleistung § 38 SGB XI	Verhinderungspflege § 39 SGB XI	Kurzzeitpflege § 42 SGB XI	Zusätzliche Leistungen § 45b SGB XI
0	123 €	bis zu 231 €	bis zu 1.612 € für bis zu 6 Wochen	bis zu 1.612 € für bis zu 4 Wochen	bis zu 104 € (Grundbetrag) bzw. bis zu 208 €(erhöhter Betrag)
1	316 €	bis zu 689 €			
2	545 €	bis zu 1.298 €			
3	728 €	bis zu 1.612 €			
3 + Härtefall“		bis zu 1.995 €			

Personen ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz erhalten:

Pflegestufe	Pflegegeld § 37 SGB XI	Pflegesachleistung § 38 SGB XI	Verhinderungspflege § 39 SGB XI	Kurzzeitpflege § 42 SGB XI	Zusätzliche Leistungen § 45b SGB XI
0	0 €	0 €	0 €	0 €	bis zu 104 € (Grundbetrag) bzw. bis zu 208 €(erhöhter Betrag)
1	244 €	bis zu 468 €	bis zu 1.612 € für bis zu 6 Wochen	bis zu 1.612 € für bis zu 4 Wochen	
2	458 €	bis zu 1.144 €			
3	728 €	bis zu 1.612 €			
3 + Härtefall“		bis zu 1.995 €			

Bei der Kurzzeitpflege entfällt nun die Altersgrenze von 25 Jahren; dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf ohne Altersbegrenzung Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) in Anspruch nehmen können.

Neu ist, dass die Beträge für die **zusätzlichen Betreuungsleistungen auch für sogenannte Entlastungsleistungen** (z.B. Unterstützung im Haushalt, Botengänge, Fahrdienste, Beratung, Unterstützung beim Schriftverkehr und Behördengänge) genutzt werden können. Diese Leistungen können aufgestockt werden durch nicht verbrauchte ambulante Pflegesachleistungen (max. 40 %).

Auskünfte zum Sozialrecht erhalten Sie nicht nur bei dem für Sie zuständigen Sozialamt, sondern auch bei allen Anbietern von Leistungen nach dem Sozialrecht, z. B. bei der Caritas und der Diakonie.

Auskünfte zur Pflegeversicherung erhalten Sie nicht nur bei der für Sie zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, sondern bei allen Trägern, die von der Pflegeversicherung bezahlte Leistungen anbieten. Außerdem können Sie z. B. von der Unabhängige Patientenberatung (UPD Stuttgart, Gaisburger Str. 27, Tel. 0711-248 33 95) und von der Verbraucherzentrale (Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0711-66 91 10) Auskünfte erhalten.

Alle Angaben wurden von Hermann Villinger zusammengestellt aufgrund des Rundschreiben-Nr. Dez.2-16/2014 der KVJS und der Veröffentlichung des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. im Internet